

Geschäftsverzeichnisnr. 1993
Urteil Nr. 125/2000 vom 29. November 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000, erhoben von der VoG Vivant.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden G. De Baets und den referierenden Richtern E. De Groot und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juni 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Vivant, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Zuidlaan 25-27, Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 1999, dritte Ausgabe).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 29. Juni 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 5. Juli 2000 haben die referierenden Richter E. De Groot und L. François in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung und auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 5. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 20. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schlußfolgerungen der referierenden Richter

A.1. In ihren Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter darauf hingewiesen, daß sie veranlaßt werden könnten, in Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem auf offensichtliche Unzulässigkeit der Klage auf (einstweilige Aufhebung und) Nichtigerklärung erkannt wird.

Ihrer Ansicht nach stellen sich Probleme in bezug auf die Prozeßfähigkeit des Unterzeichners der Klageschrift, auf das Interesse der klagenden Partei an der Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes, auf die Darlegung der Klagegründe sowie auf die Klageerhebungsfrist.

Begründungsschriftsatz der klagenden Partei

A.2. Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit weist die klagende Partei darauf hin, daß aus dem mittlerweile dem Hof vorgelegten Beschluß des Verwaltungsrates zur Erhebung der Klage hervorgehe, daß R. Duchâtelet über die erforderliche Prozeßfähigkeit verfüge, um namens der VoG Vivant vor Gericht aufzutreten.

A.3. Was das Interesse betrifft, hebt die klagende Partei hervor, daß die Satzungsänderung vom 22. Februar 2000 bereits am selben Tag zur Veröffentlichung an das *Belgische Staatsblatt* weitergeleitet worden sei. Da unter Beweis gestellt worden sei, daß die Veröffentlichung beantragt worden sei, sei die Satzungsänderung im heutigen Stand der Dinge entgegenhaltbar. Sie behauptet, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht könne sich laut Satzung den Schutz allgemeiner Interessen bzw. des Gemeinwohls zu eigen machen, weshalb sie in zulässiger Weise Klage erheben könne, soweit die Klageerhebung im Rahmen der Verwirklichung des Vereinigungszwecks erfolge. Die VoGVivant selbst und ihre Mitglieder seien von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen, da sie aufgrund des hohen Steuerdrucks und der sich daraus ergebenden Kosten nicht in der Lage seien, das erforderliche Personal einzustellen.

A.4. Hinsichtlich der Darlegung der Klagegründe vertritt die klagende Partei die Ansicht, daß die Klageschrift den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 entspreche. Sie bringt vor, daß die referierenden Richter die betreffenden gesetzlichen Erfordernisse verschärfen und zur Untermauerung der von ihnen vorgegebenen Bedingungen auf keinerlei einschlägige Rechtsprechung des Hofes verweisen würden. Die klagende Partei behauptet, in der Klageschrift sei ausreichend angegeben worden, in welcher Hinsicht der angefochtene Artikel 5 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

A.5. Hinsichtlich der Klageerhebungsfrist hebt die klagende Partei hervor, daß die Nichtigkeitsklage fristgerecht erhoben worden sei und daß die Einkommensteuer ohne die Genehmigung durch das angefochtene Gesetz oder bei dessen Nichtigklärung wirkungslos bleibe. Die Einkommensteuer könne ohne die Genehmigung durch das angefochtene Gesetz nicht erhoben werden. Auf wirtschaftlicher Ebene entstehe die arbeitsvernichtende Wirkung der Einkommensteuer erst bei der tatsächlichen Erhebung, d.h. nach der Genehmigung durch das angefochtene Gesetz, und diese Wirkung verschwinde im Falle der Nichtigklärung dieses Gesetzes.

A.6. Hilfsweise weist die klagende Partei den Hof « auf die Möglichkeit [hin], Weltgeschichte zu machen, indem die Erhebung von Steuern auf Arbeit für im Widerspruch zum 'Recht auf Arbeit' stehend erklärt wird ». Dadurch würde ihr zufolge der Belgische Staat nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten, da die Regierung dazu ermächtigt sei, Steuern im Wege von « sog. 'vorläufigen Zwölfeln' » zu erheben.

- B -

Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit

B.1. Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt:

« Wenn eine juristische Person die Klage einreicht oder dem Verfahren beitrifft, legt diese Partei auf die erste Aufforderung hin den Beweis dafür vor, daß je nach Fall ihre Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde oder daß der Beschluß gefaßt wurde, die Klage einzureichen beziehungsweise weiterzuführen oder dem Verfahren beizutreten. »

Da aus den dem Hof vorgelegten Schriftstücken hervorgeht, daß der Klageerhebungsbeschluß vom zuständigen Organ, d.h. vom Verwaltungsrat der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gefaßt wurde und der Vorsitzende außerdem ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde, die Vereinigung vor Gericht zu vertreten, ist die Klage in diesem Punkt zulässig.

Hinsichtlich des Interesses, der Darlegung der Klagegründe und der Beachtung der Klageerhebungsfrist

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

Die VoG Vivant bezweckt laut Artikel 3 ihrer Satzung, die in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 23. August 1996 veröffentlicht wurde, « die Förderung und Verbreitung des politischen Gedankenguts der Partei Vivant, mit allen möglichen technischen Mitteln. Sie ist ebenfalls berechtigt, alle Tätigkeiten zu unternehmen, die geeignet sind, diesen Zweck zu fördern. Sie kann in diesem Sinne auch Handelsgeschäfte tätigen, allerdings nur nebensächlich und insofern, als der Ertrag zu dem Gründungszweck verwendet wird ». Dem wurde durch die Satzungsänderung vom 30. März 1999 folgendes hinzugefügt: « Die Partei Vivant verpflichtet sich dazu, die Menschenrechte und -freiheiten, so wie sie durch die durch das Gesetz vom 13. Mai 1995 [zu lesen ist: 1955] bestätigte Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und durch die in Belgien wirksamen Zusatzprotokolle zu dieser Konvention gewährleistet werden, zu beachten und von ihren verschiedenen Gliederungen und gewählten Mandatsträgern beachten zu lassen ». Durch die Satzungsänderung vom 22. Februar 2000, deren Veröffentlichung beim *Belgischen*

Staatsblatt beantragt wurde, wie aus den dem Hof vorgelegten Belegen ersichtlich wird, wurde Artikel 3 der Satzung folgendermaßen ergänzt:

«Die Beachtung der direkten Wirkung zu gewährleisten, die der Schiedshof dem 'Recht auf Arbeit' im Sinne von Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juli 1983) in Verbindung mit dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz nach den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verliehen hat.

Aufgrund der vorigen Bestimmung demzufolge vor dem Schiedshof die Nichtigklärung jeglicher Form der Steuer (unter welcher Bezeichnung auch immer), die die Ausübung des Rechts auf Arbeit beeinträchtigt bzw. beeinträchtigen könnte, zu beantragen.

Insbesondere vor dem Schiedshof jeweils die Nichtigklärung der Ermächtigung zu beantragen, die die gesetzgebende Gewalt der ausführenden Gewalt gemäß Artikel 171 der Verfassung im Haushalts- oder Finanzgesetz erteilt. »

Die klagende Partei erläutert keineswegs, in welcher Hinsicht die Neufassung ihres Vereinigungszwecks im Anschluß an das Urteil Nr. 96/99 vom 15. Juli 1999 ihr ein Interesse verschaffen soll, das sich von demjenigen unterscheidet, das ein jeder Bürger daran hat, welches Steuersystem auch immer zu beanstanden.

B.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

In der Klageschrift werden die Nichtigklärung und die einstweilige Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 beantragt. Der klagenden Partei zufolge verstößt dieser Artikel gegen das Recht auf Arbeit im Sinne von Artikel 23 der Verfassung, Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 1 der Europäischen Sozialcharta und Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Sie behauptet, der Hof habe dem Recht auf Arbeit nach diesem Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte «in Verbindung mit dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz nach den Artikeln 10 und 11 der Verfassung » direkte Wirkung verliehen.

In der Klageschrift ist weder angegeben, in welcher Hinsicht der angefochtene Artikel 5 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, noch wie die jährliche Ermächtigung der ausführenden Gewalt durch den Gesetzgeber, auf die sich Artikel 171 der Verfassung bezieht und die für das Haushaltsjahr 2000 mit dem angefochtenen Artikel erteilt wurde, überhaupt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen könnte, zumal diese Verpflichtung vom Verfassungsgeber selbst auferlegt worden ist.

B.4. Soweit die Beschwerde gegen die Bestimmung im allgemeinen Einnahmenhaushaltsplan gerichtet ist, die die jährliche Ermächtigung der ausführenden Gewalt durch den Gesetzgeber zur Erhebung von Steuern beinhaltet, und die klagende Partei selbst behauptet, daß « auf wirtschaftlicher Ebene die arbeitsvernichtende Wirkung der Einkommensteuer erst bei deren tatsächlicher Erhebung erfolgt » und « die fragliche Wirkung sich demzufolge erst nach der Genehmigung des angefochtenen Gesetzes zeigen kann » und « bei Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes verschwindet », so ist die Klage in Wirklichkeit gegen jene Bestimmungen gerichtet, die die Einkommensteuern einführen. Artikel 171 der Verfassung beinhaltet, daß die ausführende Gewalt die durch ein Gesetz oder kraft eines Gesetzes geregelten Steuern erst dann erheben kann, wenn sie von der gesetzgebenden Gewalt im Haushaltsgesetz oder im Finanzgesetz die Ermächtigung dazu erhalten hat. Diese Ermächtigung, die für ein Steuerjahr gilt und deshalb jährlich erneuert werden muß, betrifft also nur die Vollstreckbarkeit einer anderweitig ausgearbeiteten Regelung. Das angefochtene Gesetz, insbesondere Artikel 5, beschränkt sich auf die Ermächtigung, « die zum 31. Dezember 1998 bestehenden direkten und indirekten Steuern » einzutreiben, « gemäß den Gesetzen, Erlassen und Tarifen, mit denen ihre Bemessungsgrundlage und Erhebung geregelt werden ». Der tatsächliche Gegenstand der Klage ist somit nicht Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000, sondern das Einkommensteuergesetzbuch 1992.

Laut Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind Klagen auf Nichtigklärung einer Gesetzesbestimmung nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung erhoben werden.

B.5. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets